

Art. 60 Höhe des Ehrensolds

(1) ¹Der Pflichtehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung. ²Nach einer Amtszeit von achtzehn Jahren beträgt der Pflichtehrensold 37 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung. ³Nach jeder weiteren Amtszeit von sechs Jahren erhöht sich der Pflichtehrensold jeweils um 3 v.H. der zuletzt bezogenen Entschädigung bis zum Höchstsatz von 43 v.H. ⁴Der Ehrensold für Hinterbliebene nach Art. 59 Abs. 1 Satz 3 beträgt 60 v.H. des Pflichtehrensolds. ⁵Art. 59 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der freiwillige Ehrensold darf

1. bei Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin monatlich 970 €^[1], bei deren Hinterbliebenen (Art. 59 Abs. 2 Satz 3) monatlich 582 €^[2],

2. bei Bezirkstagspräsidenten oder Bezirkstagspräsidentinnen monatlich 2 042,47 €^[3], bei deren Hinterbliebenen (Art. 59 Abs. 2 Satz 3) monatlich 1 225,48 €^[4]

nicht übersteigen.

(3) ¹Übergangsgeld oder Überbrückungshilfe werden auf den Ehrensold angerechnet. ²Art. 54 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für den Ehrensold und für die Höchstgrenzen des Abs. 2. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der Vomhundertsatz, der sich aus dem Durchschnitt der unterschiedlichen Vomhundertsätze ergibt. ³Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Höchstgrenzen des Abs. 2 im Bayerischen Ministerialblatt bekannt. ⁴Wird der Pflichtehrensold nicht im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden gezahlt, so ist bei der Berechnung nach Abs. 1 so zu verfahren, als hätte die zuletzt bezogene Entschädigung an den nachfolgenden allgemeinen Änderungen entsprechend Art. 54 Abs. 2 teilgenommen.

[1] Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBI. Nr. 434) gilt ab 1.2.2025 ein Grenzbetrag von 1 328,78€.

[2] Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBI. Nr. 434) gilt ab 1.2.2025 ein Grenzbetrag von 797,27€.

[3] Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBI. Nr. 434) gilt ab 1.2.2025 ein Grenzbetrag von 2 154,81 €.

[4] Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBI. Nr. 434) gilt ab 1.2.2025 ein Grenzbetrag von 1 292,89 €.